

Einladung

zur 2. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 19. März 2021
 Beginn 17:00 Uhr
 Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Huder Marc, SP; Nachrücken Rütly Sebastian, SP)	3	Michael Rüfenacht
2	Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2021; Genehmigung	3; Beilage	Michael Rüfenacht
3	Informationen des Gemeindepräsidiums	4	Jürg Marti
4	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Huder Marc (SP); Wahlvorschlag Döring Matthias (SP)	4	Michael Rüfenacht
5	Präsidiales; Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR); 2. Teilrevision vom 19.03.2021 mit Änderungen in Artikel 1, Absatz 3 (bezüglich Differenzierung unüberbaute Baulandreserven); Genehmigung	5 - 7; Beilagen Korrekturfassung Künftige Fassung	Jürg Marti
6	Sicherheit und Tiefbau/Umwelt; Friedhof Eichfeld; Gesamtplanung und Neugestaltung Gemeinschaftsgrab sowie Erstellung Parkplätze; Bewilligung von Verpflichtungskrediten im Betrag von total CHF 470'000.00 inkl. MWST (separate Abstimmungen über Kredite Gemeinschaftsgrab CHF 274'000.00 und Parkplätze CHF 196'000.00)	7 - 11; Beilagen Projektbeschrieb Gemeinschaftsgrab Kostenvoranschlag Gemeinschaftsgrab Projektbeschrieb Parkplätze Kostenvoranschlag Parkplätze	Bettina Joder Stüdle Marcel Schenk
7	Tiefbau/Umwelt; Beschaffung neues Kommunalfahrzeug für den Werkhof (Ersatz Mercedes G270 CDI); Bewilligung Verpflichtungskredit von CHF 228'000.00	11 - 14	Marcel Schenk
8	Tiefbau/Umwelt; Fahrnistrasse; Belagsanierung; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 21.06.2019; Kenntnisnahme	14 - 15	Marcel Schenk
9	Tiefbau/Umwelt; Ahornweg/Heinrich-Matterstrasse; Sanierung Strassenbau; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 16.06.2017; Kenntnisnahme	15 - 16	Marcel Schenk
10	Tiefbau/Umwelt; Ulmenweg/Dohlenweg/Kornfeldstrasse; Sanierung Werkleitungen Abwasser und Strassenbau; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 26.01.2018; Kenntnisnahme	16 - 18	Marcel Schenk
11	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderabgabe Energieeffizienz" (2019/10); Abschreibung	18 - 19; Beilage	Marcel Schenk
12	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	19	Michael Rüfenacht

13	Einfache Anfragen	19	Michael Rüfenacht
14	Informationen des GGR-Präsidiums	20	Michael Rüfenacht

Die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist öffentlich. Es gilt die Maskenpflicht für alle. Das [Schutzkonzept](#) für die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist zu beachten und einzuhalten. Es wird an die Eigenverantwortung und an das Verantwortungsbewusstsein appelliert. Weiter wird auf die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit hingewiesen (www.bag-coronavirus.ch).

Steffisburg, 4. März 2021

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2021



Michael Rüfenacht

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2021
- Reglement über die Mehrwertabgabe (Korrekturfassung)
- Reglement über die Mehrwertabgabe (Künftige Fassung)
- Projektbeschrieb Gemeinschaftsgrab
- Kostenvoranschlag Gemeinschaftsgrab
- Projektbeschrieb Parkplätze
- Kostenvoranschlag Parkplätze
- Parlamentarischer Vorstoss
- Schutzkonzept

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Huder Marc, SP; Nachrücken Rüthy Sebastian, SP)

Traktandum 1, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Marc Huder (SP) hat mit Brief vom 7. Januar 2021 seinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Januar 2021 bekannt gegeben. Vom 1. Januar 2019 bis 31. Januar 2021 gehörte er als Vertreter der SP dem Parlament an.

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wurde als nächster Ersatzkandidat auf der Liste der SP Sebastian Rüthy zur Mitarbeit im Grossen Gemeinderat angefragt. Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 erklärte er die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 25. November 2018, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Februar 2021 das Nachrücken des folgenden Ersatzkandidaten bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Rüthy Sebastian	Kirchfeldstrasse 9	3613 Steffisburg	SP

Antrag Gemeinderat

1. Von der Demission von Marc Huder (SP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Januar 2021 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken des ersten Ersatzkandidaten Sebastian Rüthy auf der Wahlliste der SP gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Marc Huder, Schwarzeneggstrasse 16, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Sebastian Rüthy, Kirchfeldstrasse 9, 3613 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium SP
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2021; Genehmigung

Traktandum 2, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2021 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2021 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 3, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Huder Marc (SP); Wahlvorschlag Döring Matthias (SP)

Traktandum 4, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Marc Huder (SP) hat seinen Rücktritt als Mitglied der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) per 31. Januar 2021 bekannt gegeben. Er gehörte der AGPK vom 24. Januar 2020 – 31. Januar 2021 an.

Stellungnahme Gemeinderat

Die SP-Fraktion schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Döring Matthias	Schwarzeneggstrasse 12	3612 Steffisburg	SP

Antrag (Wahl)

1. Matthias Döring, Schwarzeneggstrasse 12, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter der SP-Fraktion in die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt. Er ersetzt den per 31. Januar 2021 zurückgetretenen Marc Huder (SP).
2. Die Amtsdauer beginnt am 19. März 2021 und endet am 31. Dezember 2022 (Legislaturende GGR).
3. Eröffnung an:
 - Matthias Döring, Schwarzeneggstrasse 12, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - AGPK-Präsidium 2021
 - Präsidium SP Steffisburg
 - Finanzen
 - Präsidiales (Sekretariat GGR)
 - Präsidiales (Internet)
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 30. März 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales; Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR); 2. Teilrevision vom 19.03.2021 mit Änderungen in Artikel 1, Absatz 3 (bezüglich Differenzierung unüberbaute Baulandreserven); Genehmigung

Traktandum 5, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Das aktuell gültige Reglement (MWAR; in Kraft gesetzt am 1. August 2020) wurde letztmals im Grossen Gemeinderat am 19. Juni 2020 behandelt. Mit der 1. Teilrevision wurde unter anderem die folgende Thematik aufgenommen:

Mit der Revision des Baureglements wurde entschieden bei den Regelbauzonen (Normbauzonen) auf die Ausnützungsziffer zu verzichten. Da der Verzicht einer Aufzonung gleichkommt, würde dadurch grundsätzlich der Tatbestand der Mehrwertabgabe eintreten. Der Gemeinderat vertrat die Ansicht, dass es kaum verhältnismässig sein wird, über eine sehr grosse Anzahl betroffener Parzellen das Verfahren zur Erhebung der Mehrwertabgabe zu eröffnen. Bei gut 3'300 Bauparzellen in Steffisburg wäre wohl mindestens ein Drittel aller Grundeigentümer (Schätzung: mindestens 1'100) direkt betroffen. Nebst den Gutachten zum Planungsmehrwert müssten die Werte verfügt werden, was mit grosser Wahrscheinlichkeit zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen könnte. Der Grosse Gemeinderat folgte dem Antrag des Gemeinderats und genehmigte mehrheitlich eine Ausnahmeregelung wie folgt:

Artikel 1, Absatz 3 *"Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben."*

Wie bereits an der Sitzung des Grossen Gemeinderats durch das Gemeindepräsidium festgehalten wurde, sollen jedoch grössere und teilweise oder vollständig unüberbaute Parzellen noch einmal mit den Arbeiten zur baurechtlichen Grundordnung betrachtet sowie beurteilt werden. Diese Haltung wurde durch verschiedene Votanten und Fraktionen explizit gefordert.

Stellungnahme Gemeinderat

Sind tatsächlich alle Parzellen, welche von der Ausnahmeregelung betroffen sind, vergleichbar oder gibt es doch unterschiedliche Merkmale und kann die Regelung auch im Vergleich mit den mehrwertabgabepflichtigen bedeutenden Ein-, Auf- und Umzonungen (individuelle Anpassungen der Bau- und Nutzungsvorschriften) standhalten oder werden neue Ungerechtigkeiten geschaffen? Das ist die entscheidende Frage.

Klar ist, dass grössere, mehrheitlich unüberbaute oder nur teilweise überbaute Parzellen (entsprechen den heutigen Bauzonenreserven), welche mit der generellen Ausnahmeregelung nach Art. 1, Abs. 3 MWAR heute von der Abgabe befreit sind, gegenüber den individuell gestalteten Aufzonungen (keine Befreiung von der Erhebung der Mehrwertabgabe) bessergestellt sind.

Im Rahmen der Erarbeitung der neuen baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenpläne) mussten die Bauzonenreserven ermittelt und dem Amt für Gemeinden AGR eingereicht werden. Dabei wurde festgestellt, dass in diesem Verzeichnis eine bedeutende Anzahl von Parzellen enthalten sind, welche eine Aufzonung erfahren, jedoch mit der heutigen Ausnahmeregelung nach Art. 1, Abs. 3 MWAR von der Mehrwertabgabe ausgenommen sind – dies obschon sie grosse Mehrnutzungen erfahren und die Lage gleich oder ähnlich ist wie in Fällen, wo individuelle Aufzonungen vorgenommen werden.

Mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung und dem externen Ortsplaner wurde basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen festgehalten, dass die eigentlichen Bauzonenreserven (nicht überbaute Parzellen und Teilparzellen; grössere Parzellen sind vereinzelt bebaut, weisen jedoch bedeutende unüberbaute Flächen auf) von der Ausnahmeregelung von Art. 1, Abs. 3 MWAR einfach und nachvollziehbar ausgenommen werden können und sollen.

Folgende Punkte sprechen für eine solche Differenzierung:

- Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass die Parzellen/Teilparzellen optimal überbaut werden können und ein hohes Nutzungsmass (über der aktuell gültigen Ausnützung) realisiert werden kann.
- Die Flächen sind vergleichbar mit den "ordentlichen" Aufzonungen, d.h. es resultieren grosse Mehrnutzungen und die Lage ist gleich oder ähnlich wie in Fällen, wo individuelle Aufzonungen vorgenommen werden.
- Die Parzellen unterscheiden sich von bereits bebauten Parzellen, welche kaum einen vergleichbaren Spielraum haben, da die Bestandesliegenschaften die Entwicklung hemmen.
- Vergleichbar wären die bebauten Parzellen, sobald die bestehenden Bauten abgebrochen würden. Dies wiederum würde zu einem finanziellen Nachteil für die bebauten Parzellen gegenüber den un-

überbauten Parzellen führen. Wird nun eine Differenzierung bei der Mehrwertabgabe vorgenommen, kann zumindest finanziell kein Nachteil (volkswirtschaftlich) mehr resultieren. Konkret: Bei den überbauten Parzellen entstehen Abbruchkosten, jedoch keine Mehrwertabgabe und umgekehrt bei den unüberbauten Flächen (Mehrwertabgabe beinahe in der Grössenordnung der Abbruchkosten, jedoch keine Abbruchkosten).

- Mit den neuen übergeordneten Bestimmungen soll zudem auch die Baulandhortung nicht noch weiter unterstützt werden. Werden demzufolge die grösseren Flächen nicht der Mehrwertabgabe unterstellt, würde hier ein Fehlanreiz gesetzt "es lohnt sich zu warten – mit dem Horten werde ich jetzt noch belohnt im Vergleich mit Grundeigentümern, die ihre Grundstücke bereits bebaut haben".

Basierend auf den genannten Argumenten wird dem Grossen Gemeinderat empfohlen, die unüberbauten Flächen basierend auf dem Nachweis zu den Bauzonenreserven von der Ausnahmeregelung gemäss Art. 1, Abs. 3 des Reglements über die Mehrwertabgabe (MWAR) wieder auszuschliessen und somit der Mehrwertabgabepflicht zu unterstellen. Einzelne Beispiele werden anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderats präsentiert.

Folgender Wortlaut wird in der besagten Rechtsgrundlage (MWAR) eingefügt werden:

- ³ Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, **wird eine Mehrwertabgabe nur auf unüberbauten Parzellen (Bauzonenreserve innerhalb rechtskräftiger Bauzone gemäss Wohnzonenkapazitätsnachweis zuhanden des Amts für Gemeinden und Raumordnung) erhoben wird keine Mehrwertabgabe erhoben.** ^{4/5}

Gemäss aktueller Datenbasis werden mit dieser Änderung gut 60 Parzellen oder Teilparzellen der Mehrwertabgabe unterstellt. Auf diesen Baulandflächen können nach ersten groben Berechnungen Mehrwerte von gut CHF 5.30 Mio., respektive Abgaben von rund CHF 1.60 Mio. realisiert werden. Wann ein möglicher Eingang der Mehrwertabgaben erfolgen wird, ist sehr schwer abzuschätzen und kann teilweise noch Jahre dauern. Wichtig ist zudem: Die betroffenen Grundeigentümer erhalten neue Möglichkeiten ihre Parzelle noch stärker in Wert zu setzen, müssen es aber nicht und zahlen auch erst mit der tatsächlichen Realisierung der zusätzlichen Ausnützung.

Alternativ kann auf die Revision gemäss vorangehender Empfehlung verzichtet werden, was demzufolge zu keinen Abgaben führen würde, und auch aufwandmässig eine Entlastung bringen würde. Der Gemeinderat lehnt diesen Weg ab, da das Prinzip der Gleichbehandlung kritisch zu beurteilen ist.

Nach wie vor gilt der Vorbehalt, dass kaum eine einheitliche, gefestigte Praxis bezüglich dem neuen Recht zur Mehrwertabgabe gegeben ist, da alle Gemeinden erstmals in der Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen stehen. Fakt ist auch, dass der Kanton Bern den Gemeinden einen bedeutenden Handlungsspielraum bezüglich Auf- und Umzonungen eingeräumt hat. Die Gemeinden haben die Kompetenz erhalten, zu entscheiden ob überhaupt eine Mehrwertabgabe abgeschöpft wird und wenn ja im selbst zu bestimmenden Rahmen von 20 Prozent bis 40 Prozent, was darauf schliessen lässt, dass auch eine Differenzierung möglich ist, insofern die Gleichbehandlung, Verhältnismässigkeit und keine Willkür gegeben sind.

Nichtsdestotrotz soll mit der zweiten Revision eine Differenzierung vorgenommen werden, welche sich stark am Gleichbehandlungsprinzip orientiert, nachdem aus raumplanerischer Sicht neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen in Artikel 1 Abs. 3 bezüglich Differenzierung unüberbaute Parzellen (Bauzonenreserve innerhalb rechtskräftiger Bauzone gemäss Wohnzonenkapazitätsnachweis zuhanden des Amts für Gemeinden und Raumordnung) des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 1. Dezember 2017 werden im Rahmen der 2. Teilrevision genehmigt.
2. Die 2. Teilrevision tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. April 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit und Tiefbau/Umwelt; Friedhof Eichfeld; Gesamtplanung und Neugestaltung Gemeinschaftsgrab sowie Erstellung Parkplätze; Bewilligung von Verpflichtungskrediten im Betrag von total CHF 470'000.00 inkl. MWST (separate Abstimmungen über Kredite Gemeinschaftsgrab CHF 274'000.00 und Parkplätze CHF 196'000.00)

Traktandum 6, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registrierung

86.112 Planung, Erweiterung

Ausgangslage

Das Verhalten der Bevölkerung und deren Bedürfnisse betreffend die möglichen Bestattungsarten haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Das Gemeinschaftsgrab hat in der heutigen Gesellschaft eine wichtige Bedeutung. In der Gemeinde Steffisburg finden pro Jahr (Ø der letzten 10 Jahre) circa 60 Beisetzungen (35 % aller Todesfälle bzw. 41 % der Kremationen) in das Gemeinschaftsgrab statt. Der Friedhof Eichfeld verfügt über ein Gemeinschaftsgrab aus dem Jahre 1994. Es befindet sich im Bereich des Haupteingangs zum Friedhof Eichfeld. Es entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen nach gemeinschaftlicher Bestattung.

Seit längerer Zeit besteht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofs ein erhebliches Bedürfnis an weiteren öffentlichen Parkplätzen. Nicht nur bei grossen Trauergemeinden genügen die vorhandenen Parkplätze nicht und es muss auf die umliegenden Schul- und Sportanlagen ausgewichen werden. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Friedhofgestaltung wurde deshalb auch die Erweiterung der Parkplätze auf der Nordseite des Friedhofs geprüft und ein Vorschlag ausgearbeitet.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat im November 2017 die Gesamtplanung inklusive Bestandsaufnahme des Friedhofs mit neuem Gemeinschaftsgrab und zusätzlichen Parkplätzen genehmigt.

Im März 2018 hat der Gemeinderat der Gesamtplanung Friedhof und dem Gestaltungskonzept für das Gemeinschaftsgrab und die Parkplätze zugestimmt.

Stellungnahme Gemeinderat

In die weitere vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Planung wurden die Pfarrpersonen und die Bestattungsunternehmungen mit einbezogen. Auf eigenen Wunsch hin haben die Steinbildhauer von Steffisburg die Planung mit einem Vorschlag für ein Kunst-Element ergänzt.

Aufgrund zum Teil kontrovers geführter Diskussionen der verschiedenen Anspruchsgruppen musste insbesondere in Bezug auf die Beschriftungsmöglichkeit nach anderen Lösungen gesucht werden. Die erforderlichen Änderungen führten zu zusätzlichen Aufwänden und Verzögerungen im Projekt.

Der Gemeinderat hat in zwei Lesungen das nun vorliegende Projekt zuhanden des Grossen Gemeinderats verabschiedet. Es umfasst die folgenden Teile:

1. Gemeinschaftsgrab (GG)

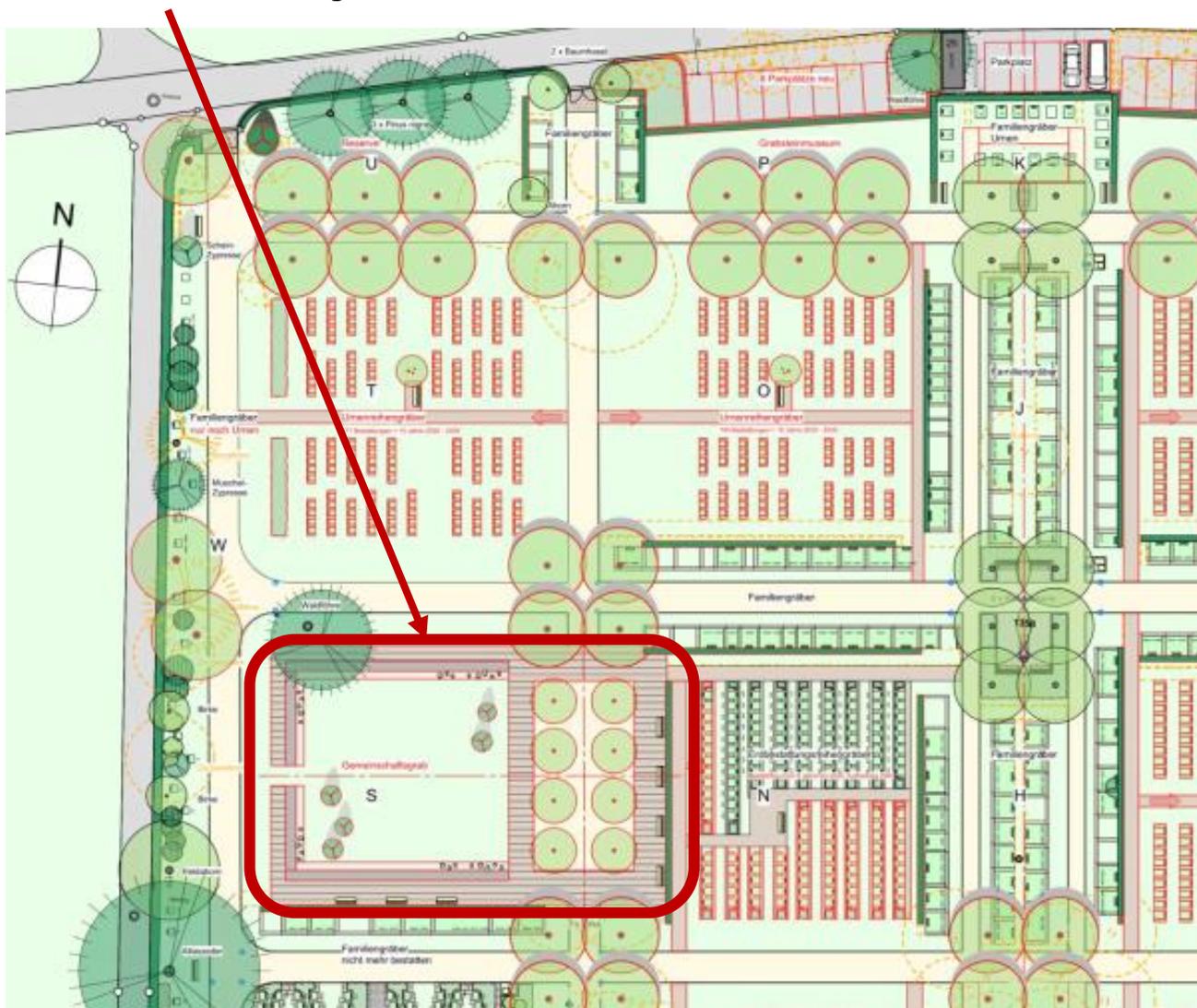
Als geeignetster Standort für ein neues Gemeinschaftsgrab kristallisierte sich das Feld S (* vergleiche nachfolgender Plan im hier vorliegenden Bericht und Antrag) heraus. Anders als die ebenfalls überprüften Felder O, P, T und U liegt das Feld S einerseits zentral und bietet andererseits auch einen wunderbaren Ausblick auf die freie Fläche Richtung Westen.

Das erarbeitete Projekt deckt die verschiedensten Bedürfnisse, welche ein zeitgemässes Gemeinschaftsgrab erfüllen muss, ab. Die von den verschiedenen Anspruchsgruppen eingegangenen Wünsche, welche sich teilweise konkurrieren, sind im Projekt soweit möglich enthalten. Das neue Gemeinschaftsgrab verfügt insbesondere über folgende Elemente:

- Grosszügiger Platz für Abdankung am Rand des Feldes mit Sitzgelegenheiten und Beschattung.
- Stehende Inschriftenwand aus Messingstäben.
- Platz für Blumen und Grabgaben unterhalb der Inschriftenwand.

- Erhöhung für Pfarrpersonen wird angeboten.
- Ort für Scheinbeisetzung wird angeboten.
- Bestehende Bäume bleiben erhalten.

* **Standort Gemeinschaftsgrab Feld S**



Im Projektbeschrieb ist der Ablauf der Planung des neuen Gemeinschaftsgrabes detailliert beschrieben und dokumentiert.

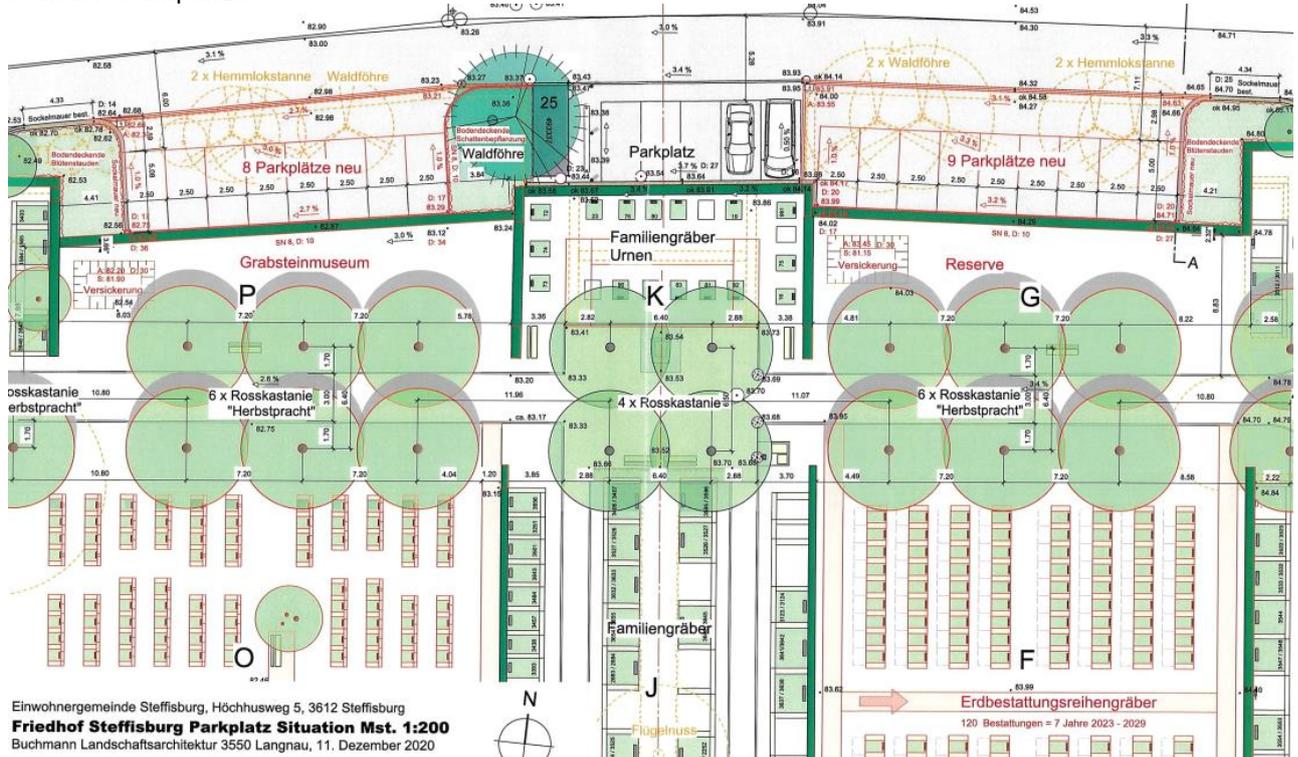
2. Parkplätze

Die Parkplatzsituation rund um den Friedhof ist insbesondere bei Abdankungen nicht befriedigend. Es stehen oft viel zu wenig Parkplätze zur Verfügung. Häufig muss auf den Parkplatz bei der Sporthalle Musterplatz oder den Pausenplatz der Schulanlage Zug ausgewichen werden. Deshalb sollen auf der Nordseite des Friedhofs an der Scheidgasse neue, gebührenpflichtige Parkplätze erstellt werden.

Die zusätzlichen Parkplätze entsprechen durchaus einem Bedürfnis. Mit der Bewirtschaftung (Gebührenpflicht) wird sichergestellt, dass auch Nutzer ausserhalb des Friedhofes (z.B. Restaurant Wygarten, grifffbar Boulderwand) ihren Anteil an die Erstellungskosten leisten.

Im Projektbeschrieb "Parkplatzerweiterung" ist die detaillierte Planung dokumentiert.

Standort Parkplätze



Die Bewirtschaftung aller Parkplätze beim Friedhof ist Teil des gesamten neuen Parkplatzbewirtschaftungssystems, welches in den nächsten Monaten umgesetzt wird. Die Kosten für die Parkuhr sowie die Markierungen und Signalisationen sind im vom Grossen Gemeinderat am 19. Juni 2020 (GGRB 2020-35) bewilligten Kredit enthalten.

3. Finanzielles

Im Finanzplan sind für die Projekte folgende Beträge eingestellt:

- Gemeinschaftsgrab CHF 285'000.00
- Parkplätze CHF 200'000.00

Für die Gesamtplanung inklusive Bestandsaufnahme des Friedhofs mit neuem Gemeinschaftsgrab und zusätzlichen Parkplätzen hat der Gemeinderat im November 2017 einen Kredit von CHF 25'000.00 bewilligt. Die notwendigen Änderungen und zusätzlichen Abklärungen führten dazu, dass dieser Kredit per Ende 2019 aufgebraucht war. Im Februar 2020 hat der Gemeinderat den Projektionskredit um CHF 15'000.00 auf total CHF 40'000.00 erhöht und die Ausarbeitung des Bauprojektes genehmigt.

Im Rahmen der Beratung des Investitionsprogramms hat die Finanzkommission einen Kürzungsantrag an den Gemeinderat gestellt. Dieser Sparauftrag wurde ernst genommen und in der Planung wurden immer wieder andere (günstigere) Möglichkeiten diskutiert und auch auf Teile des ursprünglichen Projekts verzichtet:

- Das zweite Schriftelement wird in einer zweiten Etappe (bei Bedarf ca. nach 15 - 20 Jahren) erstellt.
- Beim "Schriftelement GG mit Podest und Fundament Scheinbeisetzung" wird nur eine Sitzgelegenheit erstellt.
- Verzicht auf eine weitere Sitzgelegenheit an der Nordseite. Beim Besammlungsplatz sind genügend Sitzbänke vorhanden.
- Verzicht auf zusätzliche Beschriftung auf der Nordseite, Beschriftung "Gemeinschaftsgrab" nur auf der Südseite des Gemeinschaftsgrabs.
- Verzicht auf die Verschiebung der Entsorgungsstelle. Die Entsorgungsstelle in Feld R befindet sich in der Nähe des Gemeinschaftsgrabs.
- Verzicht auf Elektroanschlüsse beim Gemeinschaftsgrab. Die vorhandene mobile Lautsprecheranlage inkl. Mikrofon wird mit Akku betrieben, ein Elektroanschluss ist daher nicht zwingend nötig.
- Verzicht auf die Sockelmauer und Ersatz durch Stellplatten beim Parkplatz.
- Verzicht auf ein Kunstobjekt.

Durch diese Massnahmen konnten Kosten von rund CHF 120'000.00 eingespart werden. Wegen der Formulierung von weiteren Bedürfnissen durch die Anspruchsgruppen entstanden demgegenüber wiederum zusätzliche Kosten. Mit dem Verzicht auf das Kunstobjekt fallen weitere CHF 67'000.00 weg.

Der Anteil der Eigenleistungen wurde erhöht. Der Werkhof erbringt für beide Projekte (Gemeinschaftsgrab und Parkplatz) auf der Basis des externen Kostenvoranschlags kalkulierte Eigenleistungen im Umfang von CHF 50'700.00 (die tatsächlichen Kosten für die Gemeinde sind tiefer).

Weitere Kosteneinsparungen sind aus Sicht der Fachabteilungen im Rahmen dieses Projektes nicht mehr möglich. Es müsste als gescheitert angesehen werden. Das weitere Vorgehen wäre dann neu festzulegen.

Übersicht Kosten

	Gemeinschaftsgrab in CHF	Parkplatz in CHF	Total CHF inkl. Honorare und 7,7% MWST
Bestandsaufnahme, Vorprojekt und Bauprojekt (Kreditbeschlüsse GR vom 18.03.2019 und 24.02.2020)	24'000.00	16'000.00	40'000.00
Erstellungskosten gerundet gem. KVA/Projektbeschrieb 09.06.2020 (GG) bzw. 11.12.2020 (PP)	250'000.00	180'000.00	430'000.00
Total Kreditantrag	274'000.00	196'000.00	470'000.00
Eigenleistungen Werkhof	19'800.00	30'900.00	50'700.00

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Gebühren für das neue Gemeinschaftsgrab wurde der Gebührentarif für das Friedhof- und Bestattungsamt generell überarbeitet und die Gebühren angemessen erhöht. Die Anpassungen erfolgten nach einem Quervergleich der Bestattungsgebühren in anderen Gemeinden, insbesondere auch in der Region.

Folgekosten und Tragbarkeit

- **Gemeinschaftsgrab:** Das Projekt und die Folgekosten sind im Finanzplan 2021–2025 enthalten. In den veranschlagten Kosten hat es Teile, welche grundsätzlich nicht aktivierbar wären, also keinen wertvermehrenden, mehrjährigen Nutzen schaffen. Die Anteile sind aber nicht wesentlich, weshalb auf eine Ausscheidung verzichtet wurde. Die Ausgabe wird auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren (übrige Hochbauten) abgeschrieben. Die kalkulatorischen jährlichen Folgekosten von knapp CHF 20'000.00 werden durch die erwarteten höheren Gebührenerträge gedeckt. Die Ausgabe ist tragbar und belastet den Steuerhaushalt nicht.
- **Parkplätze:** Das Projekt und die Folgekosten sind im Finanzplan 2021–2025 enthalten. Die Ausgabe wird auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren (Strassen, Verkehrswege, Parkplätze) abgeschrieben. Die kalkulatorischen jährlichen Folgekosten von CHF 8'000.00 sind unter Berücksichtigung der neuen Gesamterträge aus der Parkplatzbewirtschaftung (GGRB 2020-35 vom 19. Juni 2020) tragbar.

Im vorliegenden Geschäft ist die "Einheit der Materie" zwischen Gemeinschaftsgrab und Parkplatz nicht gegeben. Es ist das Verbot der Zusammenrechnung gemäss GV Art. 103 anzuwenden (Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht gemeinsam beschlossen werden. Gemeint ist gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz eine enge sachliche Beziehung). Über die einzelnen Kredite einerseits für das Gemeinschaftsgrab und andererseits für die Parkplatzerweiterung muss daher einzeln abgestimmt werden.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Erstellung eines neuen Gemeinschaftsgrabes auf dem Friedhof Eichfeld wird zulasten der Funktion 7710, Friedhof und Bestattung allgemein, ein Verpflichtungskredit von CHF 274'000.00 inkl. 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Die bisher getätigten Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung zur Vorbereitung des Verpflichtungskredites im Betrag von CHF 24'000.00 (KVA, Anteil 60 %) werden aktiviert. Sie werden auf den Verpflichtungskredit umgebucht.

Das Projekt ist im Finanzplan 2021–2025 mit total CHF 285'000.00 enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten sind gestützt auf die erwarteten Folgerträge von rund CHF 43'000.00 jährlich aufgrund der Gebührenerhöhung tragbar.

2. Für die Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen beim Friedhof Eichfeld wird zulasten der Funktion 6155, Parkplätze, ein Verpflichtungskredit von CHF 196'000.00 inkl. 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Die bisher getätigten Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung zur Vorbereitung des Verpflichtungskredites im Betrag von CHF 16'000.00 (KVA, Anteil 60 %) werden aktiviert. Sie werden auf den Verpflichtungskredit umgebucht.

Das Projekt ist im Finanzplan 2021–2025 mit total CHF 200'000.00 enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten sind durch die erwarteten Folgeerträge aus der gesamten neuen Parkplatzbewirtschaftung tragbar.

3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. April 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Beschaffung neues Kommunalfahrzeug für den Werkhof (Ersatz Mercedes G270 CDI); Bewilligung Verpflichtungskredit von CHF 228'000.00

Traktandum 7, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

50.500 Werkhof, Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Ausgangslage

Im Werkhof ist seit 2006 ein Fahrzeug des Typs Mercedes G270 im Einsatz. Das Fahrzeug ist in die Jahre gekommen und entspricht den technischen und sicherheitsrelevanten Faktoren nicht mehr. Es muss daher ersetzt werden, zumal es die letzte Prüfung beim Strassenverkehrsamt nur mit Mühe bestanden hat.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fahrzeugflotte des Werkhofs ist im Durchschnitt in einem sehr guten Zustand. Dank der guten Infrastruktur im Werkhof und der guten Pflege der Fahrzeuge haben diese eine lange Lebensdauer. Im kommunalen Bereich wird davon ausgegangen, dass die Fahrzeuge alle zehn Jahre ersetzt werden müssen. In Steffisburg liegt die Lebensdauer eher bei 15 Jahren. Der nun zu ersetzende Mercedes wurde 2006 in Verkehr genommen. Die Kastenwagen von Mercedes werden im Werkhof auch zum Pflügen eingesetzt. Das zu ersetzende Fahrzeug (Kilometerstand 126'000) wird häufig als Zugfahrzeug mit Anhänger benutzt und ist dadurch stark belastet. Es hat ein Automatikgetriebe, welches vor dem nächsten Prüftermin (Frühsommer 2021) gewechselt werden muss. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund CHF 20'000.00. Nach zehn Betriebsjahren werden die Unterhaltskosten erfahrungsgemäss von Jahr zu Jahr grösser, weshalb das Fahrzeug nun auch aus wirtschaftlichen Gründen ersetzt werden sollte.

Im Moment besteht die Fahrzeugflotte im Werkhof aus folgenden Fahrzeugen:

- 3 Mercedes/Range Rover Kastenwagen/Jeep
- 2 VW T6 Transporter
- 1 Piaggio Kleintransporter
- 1 VW Caddy Kastenwagen PW
- 4 Iseki Kleintraktoren
- 1 Traktor Case mittlere Grösse
- 1 Skoda Yeti

Die letzten Ersatzbeschaffungen haben einen Mercedes Kastenwagen und ein Kommunalfahrzeug Fumo betroffen. Beide Fahrzeuge wurden durch je einen VW T6 Transporter ersetzt. Diese sind in der Anschaffung und im Unterhalt günstiger und bewähren sich. Es können an diesen Fahrzeugen aber keine Pflüge montiert werden. Im Winterdienst werden sie nur zum Salzstreuen eingesetzt. Der jetzt zu ersetzende Mercedes ist mit einem Pflug ausgerüstet und muss, um den Winterdienststandard sicherstellen zu können, zwingend durch ein Pflugfahrzeug ersetzt werden.

Kommunalfahrzeuge sind insbesondere in der Anschaffung teure Geräte. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde seinerzeit der Fumo durch einen VW ersetzt. Grundsätzlich war dieser Entscheidung richtig. Bei der Evaluation der nun anstehenden Ersatzbeschaffung hat sich gezeigt, dass aufgrund der breit gefächerten Aufgaben im Werkhof in der Gesamtflotte ein Kommunalfahrzeug sinnvoll ist. Für schwerere Materialtransporte, für Einsätze auf Wald- und Feldwegen und im unwegsamen Gelände fehlt der Gemeinde im Moment ein geeignetes Fahrzeug. In den kommenden Jahren werden noch ein Mercedes und der Range Rover ersetzt werden müssen. Dort stehen wieder günstigere Fahrzeuge, welche aber mit einem Pflug ausgerüstet werden können, im Vordergrund. Vorstellbar sind Fahrzeuge vom Typ Toyota Hilux oder VW Amarok. Danach wird die Fahrzeugflotte erneuert sein und den heutigen Anforderungen des Werkhofs entsprechen. Weitere Ersatzbeschaffungen werden dann mit typengleichen Fahrzeugen erfolgen.

Beim nun zu beschaffenden Fahrzeug wurde im vergangenen Jahr ein breites Auswahlverfahren durchgeführt. Die Startkriterien bei der Evaluation wurden wie folgt definiert:

- Flexibles Nutzfahrzeug mit der Möglichkeit, verschiedene Geräte zu betreiben.
- Vielseitig einsetzbar im Gelände, aber nicht zu gross für den Einsatz im besiedelten Gebiet.
- Antriebsart entsprechend einer Gemeinde mit Energiestadtlabel.
- Für den Winterdienstinsatz im gesamten Gemeindegebiet einsetzbar und dies über einen längeren Zeitraum.
- Service in der Umgebung gewährleistet.

Insbesondere die Antriebsart wurde eingehend evaluiert. Dabei stand ein elektrobetriebenes Fahrzeug im Vordergrund. Die Firma Meili hat ein entsprechendes Fahrzeug mit Elektroantrieb im Angebot. Die Kosten für das elektrobetriebene Grundfahrzeug sind rund CHF 150'000.00 höher als das dieselbetriebene Fahrzeug. Gemäss Angabe der Firma Meili ist in der Schweiz noch kein entsprechendes Fahrzeug im Einsatz. Das Hauptproblem des Elektroantriebs ist die ungenügende Dauerleistung. In der kalten Jahreszeit wird davon ausgegangen, dass die Betriebszeit sechs bis acht Stunden (Dauerbetrieb Winterdienst, Angabe Meili) beträgt. In einer grossen Fahrzeugflotte, bei der die Fahrzeuge alternierend zum Einsatz kommen, ist dies vertretbar. In Steffisburg steht das Fahrzeug je nach Situation im Dauereinsatz. Aussagen von anderen Werkhöfen, insbesondere auch vom Werkhof Thun, der elektroantriebsaffin ist, zeigen, dass Kommunalfahrzeuge mit Elektroantrieb heute die Bedürfnisse noch nicht abdecken können. Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass das Fahrzeug mit Diesel angetrieben wird und die strengsten Abgasnormen (Euro Norm VI, Kategorie 3 mit Partikelfilter) einhalten muss.

Im Rahmen der weiteren Evaluation und Testfahrten konnten weitere Anforderungen definiert werden:

- Maximale Länge 4.70 m.
- Maximale Breite 1.80 m.
- Möglichst kurzer Radstand.
- Brückenlänge mindestens 2.50 m.
- Nutzlast mindestens 2.8 Tonnen.
- Kompakte Bedieneinheiten.
- Möglichkeit für die Montage eines Krans.

Verschiedene Fahrzeuge konnten im Werkhof getestet werden. Neben den Fahrzeugabmessungen und dem Handling wurden auch Standorte der Servicestellen und Richtpreisangebote in einer Vorauswahl berücksichtigt. In die Vorauswahl miteinbezogen wurden Fahrzeuge der Marken Aebi (VT450), Lindner (Unitrac 122), Boschung (Pony P4) sowie Meili und Ladog. Das Fahrzeug der Firma Lindner ist rund CHF 30'000.00 teurer und beim Aebi liegt der Preis um rund CHF 40'000.00 höher. Beide Fabrikate sind rund 15 bis 20 cm breiter, was bei schmalen Wegen wie zum Beispiel entlang der Zulg ein Nachteil ist. Der Pony P4 von Boschung ist zwar günstiger, aber auch einiges kleiner. Nach der breiten Evaluation stehen zwei Fabrikate im Vordergrund. Einerseits ein Meili M3500 oder ein Ladog T 1700. Die beiden Fahrzeuge sind ähnlich im Preis und müssen sich bei verschiedenen Fahrversuchen noch bewähren. Die Endauswahl wird nach dem Kreditbeschluss erfolgen.

Die beiden in der Endauswahl stehenden Fahrzeuge:



Typenbild Meili



Typenbild Ladog

Das Fahrzeug wird mit einem Schneepflug ergänzt. Die zuschaltbare Vierradlenkung entpuppte sich im Testbetrieb in engen Verhältnissen als Vorteil. Die Mehrkosten dafür betragen rund CHF 4'500.00. Die Übersicht ist bei beiden Fahrzeugen gut. Auf welches Fahrzeug letztlich die Wahl fallen wird, entscheiden nicht zuletzt die Nutzer, also die Werkhofmitarbeitenden, die mit dem Fahrzeug umgehen werden. Die Beschaffung erfolgt nach öffentlichem Beschaffungsrecht im Einladungsverfahren.



Eine sinnvolle Ergänzung zum Fahrzeug wäre ein ankopelbarer Kran. Dies hat sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt. Bei Anlässen, beim Holztransport, beim Gewässerunterhalt und bei vielen andern Gelegenheiten würde ein Anbaukran den Nutzern viele Vorteile bieten. Der Ladekran kann mittels einer Anbauplatte auf einfache Weise am Heck montiert und wieder demontiert werden. Er kann Gewichte von bis zu 990 kg beladen und entladen. Insbesondere mit einer Greifereinrichtung können verschiedene Arbeiten ausgeführt werden, für welche heute Geräte eingemietet werden, oder Zweitgeräte (Stapler, Frontlader) genutzt werden müssen. Die monetären Einsparungen aber, die sich daraus ergeben, sind klein.

Kosten

Grundfahrzeug mit Anbauplatten	CHF	173'800.00
Schneepflug	CHF	15'000.00
Anbaukran mit Greiferausrüstung	CHF	39'200.00
Total Kreditbedarf inkl. MWST	CHF	228'000.00

Im Finanzplan 2021-2025 sind für den Fahrzeugersatz CHF 190'000.00 eingestellt. Durch die Ergänzung des Fahrzeugs mit einem Ladekran kann dieser Betrag nicht eingehalten werden. Der Nutzen dieser Ergänzung ist aber gross, insbesondere können betriebliche Abläufe optimiert werden und das eine oder andere Gerät muss nicht mehr extern eingemietet werden. Der zu ersetzende Mercedes wird ins Ausland nach Rumänien für CHF 800.00 verkauft. Er wird weiterhin in einer Gemeinde zum Einsatz kommen.

Finanzielles

Die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges ist im Finanzplan 2021-2025 mit CHF 190'000.00 im Jahr 2021 enthalten. Das Fahrzeug mit Zusatzausrüstung wird auf eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben. Für den Aufbaukran ist eine neue Technikversicherung erforderlich, welche die Risiken der Bedienung des Krans bei Stillstand des Fahrzeuges abdeckt. Die Ausgabe und die neuen Folgekosten von durchschnittlich CHF 30'000.00 pro Jahr für das Fahrzeug und die Anbaugeräte belasten den Allgemeinen Haushalt.

Steffisburg befindet sich grundsätzlich in einer guten finanziellen Ausgangslage. Dies nicht zuletzt durch zeitlich verschobene, nicht ausgeführte Investitionen in den Vorjahren und aufgrund einer umsichtigen Finanzpolitik. Die Auswirkungen des Coronavirus haben jedoch eine grundlegend neue Situation geschaffen. Die Steuererträge sind so unsicher wie noch nie. Die erwarteten Ertragsausfälle sind erheblich und führen dazu, dass die aktuelle Finanzplanung 2021-2025 trotz Massnahmen insgesamt nicht tragbar ist, obwohl eine gewisse Neuverschuldung vertretbar ist.

In Steffisburg stehen grosse Investitionsprojekte an, welche nicht mehr zeitlich geschoben werden können. In den Jahren 2021 bis 2025 sollen im Allgemeinen Haushalt rund CHF 32.6 Mio. investiert werden. Dies ist deutlich mehr, als in der Vergangenheit realisiert wurde. Die Finanzierung ist hierfür für die Gesamtheit der Projekte noch nicht sichergestellt und erfordert von den Behörden weitere Massnahmen.

Antrag Gemeinderat

1. Für den Ersatz des Werkhof-Fahrzeugs vom Typ Mercedes G270 durch ein neues Kommunalfahrzeug mit Pflug und Anbaukran wird ein Verpflichtungskredit von CHF 228'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Funktion 6150, Gemeindestrassen, bewilligt.
2. Die Investition ist im Finanzplan 2021-2025 mit CHF 190'000.00 im Jahr 2021 enthalten. Die Ausgabe und die neuen Folgekosten von durchschnittlich CHF 30'000.00 pro Jahr für das Fahrzeug und die Anbaugeräte belasten den Allgemeinen Haushalt. Der Finanzplan 2021-2025 weist ein nicht

tragbares Ergebnis auf. Die Finanzierung aller geplanten Investitionsprojekte 2021-2025 ist noch nicht sichergestellt und erfordert von den Behörden weitere Massnahmen.

3. Das zu ersetzende Fahrzeug Mercedes G270 ist abgeschrieben und wird formell mit einem Buchwert von CHF 0.00 vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen übertragen. Der Erlös aus dem Verkauf des alten Fahrzeuges wird dem Konto 6150.4411.60 gutgeschrieben.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. April 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Fahrnistrasse; Belagsanierung; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 21.06.2019; Kenntnisnahme

Traktandum 8, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

51.121.015 Fahrnistrasse

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 21.06.2019		CHF	190'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	190'000.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	179'989.30
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Investitionsausgaben netto		CHF	179'989.30
Kreditunterschreitung brutto	5.3 %	CHF	10'010.70
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	- 5.3 %	CHF	10'010.70

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	Fahrnistrasse oberer Abschnitt; Sanierung		
Bewilligt am	21.06.2019	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	190'000.00	Kontonummer	6150.5010.21

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung	KVA
Baumeister	177'000.00	180'000.00
Diverses/Unvorhergesehenes	2'989.30	10'000.00
Bruttoaufwand	179'989.30	190'000.00
Kreditunterschreitung	-10'010.70	-5.3%
Subventionen	0.00	0.00
Nettoaufwand	179'989.30	190'000.00

Das Projekt konnte wie vorgesehen umgesetzt werden. Die im Kredit enthaltenen Kosten für Unvorhergesehenes wurden nur teilweise beansprucht.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Von der Abrechnung Fahrnistrasse oberer Abschnitt; Sanierung wird wie folgt Kenntnis genommen:

Verpflichtungskredit	CHF	190'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Investitionsausgaben	<u>CHF</u>	<u>179'989.30</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	10'010.70
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

**Tiefbau/Umwelt; Ahornweg/Heinrich-Matterstrasse; Sanierung Strassenbau;
Abrechnung Verpflichtungskredit vom 16.06.2017; Kenntnisnahme**

Traktandum 9, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

51.131.002 Ahornweg

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 16.06.2017		CHF	280'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	280'000.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	252'238.20
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Investitionsausgaben netto		CHF	0.00
Kreditunterschreitung brutto	9.9 %	CHF	27'761.80
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	- 9.9 %	CHF	27'761.80

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	Ahornweg/Heinrich-Matterstrasse; Sanierung		
Bewilligt am	16.06.2017	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	280'000.00	Kontonummer	6150.5010.13

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung	KVA
Bauarbeiten	217'153.80	220'000.00
Projekt und Bauleitung	30'704.30	30'000.00
Verschiedenes/Unvorhergesehenes	4'380.10	30'000.00
Bruttoaufwand	252'238.20	280'000.00
Kreditunterschreitung	-27'761.80	-9.9%
Subventionen	0.00	0.00
Nettoaufwand	252'238.20	280'000.00

Die einkalkulierten Kosten für Unvorhergesehenes mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Von der Abrechnung Ahornweg/Heinrich-Matterstrasse; Sanierung Strassenbau wird wie folgt Kenntnis genommen:

Verpflichtungskredit	CHF	280'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Investitionsausgaben	<u>CHF</u>	<u>252'238.20</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	27'761.80
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Ulmenweg/Dohlenweg/Kornfeldstrasse; Sanierung Werkleitungen Abwasser und Strassenbau; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 26.01.2018; Kenntnisnahme

Traktandum 10, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registatur

51.131.015 Dohlenweg

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 26.01.2018		CHF	430'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
KVA netto		CHF	430'000.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	367'508.20
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	0.00
Investitionsausgaben netto		CHF	367'508.20
Kreditunterschreitung brutto	14.5%	CHF	62'491.80
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-14.5%	CHF	62'491.80

Stellungnahme Gemeinderat

Gesamtabrechnung

Abteilung	Tiefbau/Umwelt		
Kreditbezeichnung	Ulmenweg/Dohlenweg/Kornfeldstrasse; Sanierung		
Bewilligt am	26.01.2018	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	430'000.00	Kontonummer	6150.5010.12 7201.5032.13

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung			
Hauptpositionen		Abrechnung	KVA
Total Strassenbau	inkl. MWSt	219'555.20	260'000.00
Total Abwasser	inkl. MWSt	147'953.00	170'000.00
Bruttoaufwand		367'508.20	430'000.00
Kreditunterschreitung		-62'491.80	-14.5%
Subventionen und Grundeigentümerbeiträge		0.00	0.00
Nettoaufwand		367'508.20	430'000.00

Kreditanteil Gemeindestrassen

Abteilung Tiefbau/Umwelt
Kreditbezeichnung **Ulmenweg/Dohlenweg/Kornfeldstrasse; Sanierung**
Kreditanteil Gemeindestrassen
Bewilligt am 26.01.2018 **durch** GGR
Betrag inkl. MWST 260'000.00 **Kontonummer** 6150.5010.12

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung	KVA
Bauarbeiten	189'213.60	210'000.00
Projekt und Bauleitung	25'961.55	25'000.00
Verschiedenes/Unvorhergesehenes	4'380.05	25'000.00
Bruttoaufwand	219'555.20	260'000.00
Kreditunterschreitung	-40'444.80	-15.6%
Subventionen	0.00	0.00
Nettoaufwand	219'555.20	260'000.00

Vom Kreditanteil Unvorhergesehenes wurde nur ein kleiner Anteil beansprucht (CHF -20'000.00) zudem lag die Offerte des Baumeisters unter dem Kostenvoranschlag (CHF -20'000.00).

Kreditanteil Abwasserentsorgung

Abteilung Tiefbau/Umwelt
Kreditbezeichnung **Ulmenweg/Dohlenweg/Kornfeldstrasse; San. Leitungen**
Kreditanteil Abwasserentsorgung
Bewilligt am 26.01.2018 **durch** GGR
Betrag inkl. MWST 170'000.00 **Kontonummer** 7201.5032.13

Vergleich Kostenvoranschlag/Abrechnung				
Hauptpositionen	Abrechnung exkl. MWST	KVA exkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	KVA inkl. MWST
Bauarbeiten	122'362.90	139'275.75	131'784.85	150'000.00
Projekt und Bauleitung	9'747.55	10'213.55	10'511.00	11'000.00
Verschiedenes/Unvorherg.	5'657.15	8'356.55	5'657.15	9'000.00
Bruttoaufwand	137'767.60	157'845.85	147'953.00	170'000.00
Kreditunterschreitung	-20'078.25	-12.72%	-22'047.00	-12.97%
Subventionen	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	137'767.60		147'953.00	170'000.00

Der Auftrag für grabenlosen Sanierungsarbeiten konnten günstiger als nach Kostenvoranschlag erwartet in Auftrag gegeben und ausgeführt werden (CHF -20'000.00). Zudem wurde der Betrag für Unvorhergesehenes nicht vollständig ausgeschöpft (CHF -3'000.00).

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

- Von der Abrechnung Ulmenweg/Dohlenweg/Kornfeldstrasse; Sanierung Werkleitungen Abwasser und Strassenbau wird wie folgt Kenntnis genommen:

Verpflichtungskredit	CHF	430'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Investitionsausgaben	CHF	367'508.20
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	62'491.80
- Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderabgabe Energieeffizienz" (2019/10); Abschreibung

Traktandum 11, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. August 2019 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Förderabgabe Energieeffizienz" (2019/10) ein. Es beinhaltete folgenden Antrag:

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, ob es der Gemeinde Steffisburg erlaubt ist, auf dem leitungsgebundenen Energieträger Gas – analog dem Strom – eine Förderabgabe zu verlangen?

Das Postulat wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 29. November 2019 angenommen. Das Gasnetz in der Gemeinde Steffisburg wird durch die Energie Thun AG betrieben. Das Inkasso erfolgt durch die NetZug AG. Die Energie Thun AG bezahlt der Gemeinde jährlich für die Benützung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe von rund CHF 32'000.00 (CHF 0.80 pro Laufmeter Leitung).

Die Frage, ob es der Gemeinde Steffisburg erlaubt ist, auf dem leitungsgebundenen Energieträger Gas eine Förderabgabe zu verlangen, wurde juristisch abgeklärt. Die Erhebung einer Abgabe ist möglich.

Das Postulat zielt daraufhin, dass Nutzer von Gas als Energieträger, insbesondere zum Heizen, eine Abgabe pro kWh bezogener Leistung zu Gunsten der Spezialfinanzierung Energieeffizienz (Förderfonds) leisten sollen. Obwohl diese Frage im Postulat nicht gestellt wurde, hat sich der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Postulats trotzdem damit auseinandergesetzt.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Förderfonds wurde in Steffisburg 2017 eingeführt und ist ein Erfolg. Viele Massnahmen, die den Zielen von Energiestadt entsprechen, konnten unterstützt und gefördert werden. Bisher wird der Förderfonds durch eine Abgabe auf bezogenem Strom (0.5 Rp / kWh bezogene Leistung) gespiesen. Die Postulanten argumentieren damit, dass das Standardprodukt Gas der Energie Thun AG zurzeit einen erneuerbaren Anteil von nur 15 % aufweist. Dadurch wäre wohl eine Abgabe gerechtfertigt. Bei der Verrechnung wäre auch möglich, nur den Anteil Erdgas mit einer Abgabe zu belasten. Dies wäre aber eine Ungleichbehandlung gegenüber der Elektrizitätsabgabe, da dort die Abgabe auch auf Ökostrom erhoben wird. Durch die Erhebung der Abgabe auf der Elektrizität leisten alle Haushalte von Steffisburg einen Beitrag in den Förderfonds und alle können im Rahmen der Angebote wieder davon profitieren. Dass in Zukunft der CO²-Ausstoss zu Gunsten der Umwelt reduziert werden muss, ist unbestritten. Die Reduktion des Verbrauchs von fossilen Energieträgern muss angestrebt werden. Lenkungsabgaben sind dafür ein gutes Mittel. Für die Erhebung einer Gasabgabe gibt es verschiedene Pro und Kontras:

+ Pro:

- Gas ist ein fossiler Energieträger, der die CO²-Belastung in der Atmosphäre vergrössert.
- Eine Abgabe auf Gas verteuert das Produkt. Dies kann dazu führen, dass ein Bezüger eher auf einen anderen Energieträger umsteigt.

- Kontra:

- Bezüger von Gas werden gegenüber "Ölverbrauchern" benachteiligt, obwohl Erdgas eine deutlich bessere Ökobilanz aufweist.
- Die Abgabe betrifft nur die Gasbezüger, was als ungerecht ausgelegt werden könnte.

Die momentan 895 normalen Gasbezüger von Steffisburg haben einen jährlichen Gesamtverbrauch von rund 33.55 GWh. Bei einer Abgabe von 0.5 Rp pro kWh Bezug würde dies Einnahmen von ca. CHF 167'000.00 zu Gunsten des Förderfonds ergeben. Wenn nur Erdgas belastet würde, betragen die Einnahmen rund CHF 138'000.00. Für einen durchschnittlichen Haushalt würden die Mehrkosten rund CHF 100.00 bis 150.00 jährlich ausmachen. Wenn die Vertragskunden (Grosskunden mit besonderen Vereinbarungen) ebenfalls belastet würden, ergäbe dies Einnahmen von CHF 236'000.00. Analog der Elektrizitätsabgabe müsste diese aber sicher nach oben begrenzt werden.

Laut Auskunft der Energie Thun AG sind die Gasbezugsmengen tendenziell rückläufig. Durch das zukünftige Angebot von Fernwärme dürfte sich die Bezugsmenge weiter verkleinern.

Fazit

Eine Abgabe auf einem fossilen Energieträger zu erheben, ist sicher nicht abwegig. Die Lenkungswirkung ist wohl vernachlässigbar, da die Abgabe für den Einzelnen eine politisch vertretbare Höhe nicht überschreiten darf. Als Negativpunkt für eine Abgabe sieht der Gemeinderat die Benachteiligung von Gas gegenüber von Ölnutzern. Für die Umwelt wäre wohl sinnvoller, wenn mehr Gasnutzer den Biogasanteil ihres Bezugsmixes erhöhen würden.

Aufgrund der beschriebenen Faktoren hat der Gemeinderat den Grundsatzentscheid gefällt, einstweilen auf die Erhebung einer Abgabe auf den Gasbezug zu verzichten.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderabgabe Energieeffizienz" (2019/10) wird abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. April 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 12, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2021/01

2021/02

Einfache Anfragen

Traktandum 13, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidioms

Traktandum 14, Sitzung 2 vom 19. März 2021

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Stv. Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Fabian Schneider